



Richtlinien

Abschussplanung, Abschussdurchführung,
Altersbewertung und Streckenbeurteilung
beim Schalenwild (mit Ausnahme des
Schwarzwildes)

Im Sinne der Bestimmungen des NÖ Landesjagdgesetzes und der NÖ Jagdverordnung sowie der Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes.

Erstversion ausgerichtet durch den ehem. LJM-Stv. BJM Dir. Werner Spinka, überarbeitet 2024/2025 in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen des Jagdverbandes.

Verbindlich für die Abschussplanung, Abschussdurchführung, Altersbewertung, Streckenbeurteilung und Hegeschau in NÖ.

Stand 2025



Inhalt

Einleitung	4
Abschussplanung, Abschussantrag, Abschussverfügung	5
Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes	5
§ 80 Abschussplan	5
§ 81 Verfahren zur Erlassung der Abschussverfügung	6
§ 82 Änderung der Abschussverfügung oder des Abschusses	8
§ 83 Rechtswirkungen der Abschussverfügung, Ausnahmen	8
Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung	9
§ 24 Abschussplan	9
Inhalte des Abschussplanes	9
Rehwild	11
Abschussplanung und Abschussgliederung	11
Abschussgliederung der Rehböcke	12
Altersklassenbewertung	13
Rotwild	14
Ziel	14
Abschussplanung – Grundsätzliches	14
Abschussplanung – Gliederung des Abschusses	15
Abschussdurchführung	15
Abschussbewertung	16
Sanktionen	17
Gamswild	18
Abschussplanung und Abschussgliederung	18
Altersbestimmung	19
Muffelwild	20



Abschussplanung und Abschussgliederung.....	20
Altersbestimmung	20
Damwild.....	21
Sikawild	21
Abschussdurchführung, Abschussliste	22
Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes.....	22
§ 84 Abschussliste	22
Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung	23
§ 26a Durchführung des Abschusses.....	23
§ 26b Abschussliste	23
Inhalte der Abschussliste.....	24
Möglichkeiten der Abschusslistenführung.....	25
Hegeschau.....	25
Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes.....	25
§ 85 Hegeschau.....	25
Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung	26
§ 27 Hegeschaubereich	26
§ 27a Trophäen	26
§ 27b Durchführung	27
§ 28 Verbringung der Trophäe ins Ausland.....	27
Umsetzung und Ablauf der Hegeschau	28
Bewertungskommissionen	31



Einleitung

Das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 mit seinen zahlreichen Novellen ist eines der modernsten Jagdgesetze in der Europäischen Union. Zweifelhafte Bestandserhebungen sind nicht Grundlage der Abschussplanung, sondern die Wildschadenssituation sowie der durchschnittliche Abschuss der letzten drei Jahre. Der Abschuss erfolgt nach Altersklassen und nicht nach Hegewerten. Das Überschießen von weiblichem Wild (außer Gamsgeißen), Nachwuchsstücken sowie noch nicht zweijährigen Trophäenträgern ermöglicht eine rasche Reaktion zur Anpassung der Wildbestände, dort wo es erforderlich erscheint. Der von der Behörde verfügte Abschuss ist, das männliche Wild betreffend ein Höchstabschuss (mit Ausnahme der einjährigen Stücke) und beim weiblichen Wild ein Mindestabschuss (mit Ausnahme der Gamsgeißen). Der dreijährige Abschussplan reduziert den Arbeitsaufwand für Behörden und Antragsteller, ist aber als drei voneinander getrennten Abschussverfügungen zu handhaben, die untereinander nicht vermengt werden dürfen. Für Jagdgebiete, die auf Grund ihrer Größe oder Beschaffenheit für einen revierbezogenen Abschuss nicht geeignet sind, besteht die Möglichkeit des „revierübergreifenden Abschussantrages“, der insbesondere bei Rot- und Gamswild einer großräumigen Bewirtschaftung dient. Bei revierübergreifenden Abschussverfügungen ist ein Überschießen nicht möglich, auch das „Herunterschießen“ in die jüngste Altersklasse ist nicht erlaubt. In das Jagdgesetz sind wildbiologische Erkenntnisse gleichermaßen eingeflossen wie Maßnahmen zur Wildschadensminimierung, bei gleichzeitiger Erhaltung bzw. Verbesserung von Alters- und Sozialstrukturen bei jenen Wildarten, die das aus wildbiologischer Sicht erfordern.

Die Streckenbeurteilung bei den Hegeschauen dient der Überprüfung der Gesamtstrecke, der Altersklassenzugehörigkeit und der Abschussverteilung pro Revier und des gesamten Hegeringes. Um zu verhindern, dass der revierübergreifend verfügte Abschuss überschritten wird, haben die Bewertungskommissionen die in diesem Rahmen erlegten Wildstücke unmittelbar nach deren Erlegung in grünem Zustand zu bewerten und einer Altersklasse zuzuordnen.

Das Niederösterreichische Landesjagdgesetz und die Niederösterreichische Landesjagdverordnung haben vieles in die Hände der Jagdleiter und jedes einzelnen Jägers gelegt. Das bedeutet viel Entscheidungsfreiheit, aber auch große Verantwortung für jeden Einzelnen.

Der Inhalt dieser Broschüre soll nicht nur Funktionären und Streckenbeurteilern als Arbeitsbehelf dienen, sondern vielmehr allen Jägern Niederösterreichs, die sich mit Abschussplanung, Abschussdurchführung und Altersbestimmung beschäftigen, als Hilfsmittel dienen, das einen einheitlichen Umgang mit unseren heimischen Schalenwildarten ermöglicht.



Abschussplanung, Abschussantrag, Abschussverfügung

Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes

§ 80 Abschussplan

(1) Der Abschussplan hat zu enthalten:

1. die Gesamtfläche des Jagdgebietes und dessen Gliederung nach Benützungsarten,
2. die Wildschadenssituation im Jagdgebiet (insbesondere Anzahl der bekanntgewordenen Wildschäden, Ausmaß der geschädigten Flächen und deren Kulturgattung, schädigende Wildart),
3. den durchgeführten Abschuß der letzten 3 Jahre und das Fallwild, dies kann entfallen, wenn ein Wechsel beim Jagd Ausübungsberechtigten eingetreten ist,
4. den Antrag für den im laufenden und den zwei darauf folgenden Jagdjahren durchzuführenden Abschuß,
5. eine Aufgliederung des zum Abschuß beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf des Jahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke),
6. eine Unterteilung der trophäentragenden Wildstücke mit Ausnahme der Gamskitze und Muffelschafe in Altersklassen,
7. für Auer- und Birkhahnen die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen und zum Abschuß beantragten Stücke.

Der Abschussplan gemäß Z. 5 und 6 ist unter Berücksichtigung des Wildstandes und der Geschlechterverhältnisse gleichmäßig auf alle drei Jahre zu verteilen.

(2) Der revierübergreifende Abschussplan hat zu enthalten:

1. die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6;
2. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr durchzuführenden Abschuß;
3. die Bezeichnungen der angrenzenden Jagdgebiete, auf die sich der revierübergreifende Abschuß beziehen soll.



§ 81 Verfahren zur Erlassung der Abschussverfügung

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für

- Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode),
- Auer- und Birkhahnen jährlich

bis längstens 31. März den Abschußplan (§ 80) in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und einen Ausdruck davon, der der Drucksorte nach § 86 Abs. 1 entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Bestimmung findet auch auf Teile von Eigenjagdgebieten, die gemäß § 51 Abs. 4 verpachtet sind, Anwendung. Diese Bestimmung findet auf das in einem Wildgehege gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(1a) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für revierübergreifende Abschüsse von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – sowie von Auer- und Birkhahnen jährlich bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschussplan (§ 80) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Bestimmung findet auch auf Teile von Eigenjagdgebieten, die gemäß § 51 Abs. 4 verpachtet sind, Anwendung. Diese Bestimmung findet auf das in einem Wildgehege gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(2) Der Abschußplan ist vom Jagdausübungsberechtigten zu unterfertigen. Bei gepachteten Jagdgebieten hat der Verpächter (bei Genossenschaftsjagdgebieten der Obmann des Jagdausschusses) durch seine Unterschrift die Angaben im Abschußplan hinsichtlich der Wildschadenssituation zu bestätigen. Kann der Verpächter diese Angaben nicht bestätigen, so hat er bis 31. März einen Bericht der Bezirksverwaltungsbehörde unter Verwendung des Abschußplanformulars vorzulegen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung der Wildarten und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation den Abschußplan zu prüfen und den Abschuß zu verfügen.

(4) Um beim weiblichen Wild und bei Nachwuchsstücken die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des Mindestabschusses sicherzustellen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid vorzuschreiben, daß er männliches Wild, das älter als zwei Jahre ist, erst abschießen darf, wenn er eine bestimmte Anzahl des weiblichen Wildes und der Nachwuchsstücke der betreffenden Wildart erlegt hat.

(5) In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und



Steinwild aus der Abschußplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.

(6) Für Gebiete gemäß Abs. 5 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihrer Flächenstruktur eine eigenständige Wildbewirtschaftung nicht zulassen, kann der Abschuß nach Anzahl, Altersklassen und Geschlecht bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage verfügt werden, daß die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuß in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

(7) Wird der Abschußplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfaßt vorgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuß unter Bedachtnahme auf die Abs. 3 bis 6 und 8 zu verfügen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über die Abschußverfügung den Bezirksjagdbeirat zu hören. Sie hat zusätzlich einen vom NÖ Landesjagdverband bestimmten sachkundigen Vertreter und einen Vertreter der Bezirksbauernkammer beizuziehen.

(9) Im Verfahren betreffend den Abschußplan kommt neben dem Jagdausübungsberechtigten bei Pachtjagdgebieten auch dem Verpächter Parteistellung zu. Einer Beschwerde gegen die Abschußverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(10) Auf Verlangen des Verpächters, in Genossenschaftsjagdgebieten des Jagdausschusses, ist der Jagdpächter verpflichtet, in zumutbarer Weise den Abschuß von Schalenwildstücken nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügten Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuß von Wildstücken nachzuweisen.

(11) Der vorgelegte Abschußplan gilt bei Schalenwild als Abschußverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über die Abschußverfügung zustellt.

(12) Beginnt die Schußzeit einer Schalenwildart vor dem in Abs. 11 genannten Zeitpunkt, gilt im ersten, vierten und siebten Jahr einer Jagdperiode der nach Abs. 1 erster Punkt vorgelegte Abschußplan betreffend diese Schalenwildart als Abschußverfügung. Die Möglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde eine abweichende Entscheidung zuzustellen (Abs. 11) oder von der Abschußverfügung abzuweichen (§ 82) bleiben davon unberührt.



§ 82 Änderung der Abschussverfügung oder des Abschusses

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Verpächters oder von Amts wegen den von ihr verfügten Abschuß einzuschränken, zu erweitern oder die nach § 83 Abs. 3 Z 1 und 2 bestehende Abschußmöglichkeit außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies infolge Gefährdung einer Wildart durch Naturkatastrophen oder Seuchen oder aus wildbiologischen oder jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. § 81 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 83 Rechtswirkungen der Abschussverfügung, Ausnahmen

(1) Der Abschuß von Auer- und Birkhahnen sowie von Schalenwild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, ist nur aufgrund einer von der Bezirksverwaltungsbehörde getroffenen Abschußverfügung zulässig.

(2) Der Abschuß hat sich im allgemeinen auf alle Revierteile zu erstrecken, auf denen das zum Abschuß bestimmte Wild vorkommt. Er kann sich aber auch auf einzelne Revierteile konzentrieren, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft zur Vermeidung von Wildschäden notwendig erscheint.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuß jährlich zu erfüllen. Jede Unterschreitung des verfügten Abschusses ist in der Abschußliste zu begründen. Vom verfügten Abschuß kann, außer bei einer Verfügung nach § 81 Abs. 6, in folgender Weise abgewichen werden:

1. Bei

- weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen),
- Nachwuchsstücken und
- noch nicht zweijährigen Stücken trophäentragender Wildarten

kann der Abschuß über die in der Abschußverfügung festgesetzte Anzahl hinausgehen.

2. Bei Trophäenträgern kann anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschuß in der jüngsten Altersklasse erfolgen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann gemäß Z 1 abweichen, wenn zumindest ein Stück der jeweiligen Altersklasse oder des jeweiligen Geschlechts verfügt ist. Weicht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern ab, ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.

(4) Auf die Abschußverfügung ist jedes im Jagdgebiet erlegte oder gefallene Wildstück anzurechnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschußverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt.

(5) Wild, das infolge einer Verletzung Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder das seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über die Abschußverfügung hinaus abgeschossen werden. Die Erlegung ist



unverzüglich nach dem Abschluß durch Anführung der hierfür maßgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Wildstücke, die wegen einer Verletzung erlegt werden mußten, ist eine Bestätigung eines Tierarztes über die Art und die Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen. (6) Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig abgeschossene Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken, der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(7) Auf das in Wildgehegen gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung

§ 24 Abschussplan

Der Abschussplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer- und Birkhahnen ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Der Abschussplan kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn er inhaltlich dem jeweiligen auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält. Eine Ausfertigung des Abschussplanes bzw. der Landesrecht Niederösterreich www.ris.bka.gv.at Abschussverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Inhalte des Abschussplanes

a. Topographische Daten

Bezirk, Hegering, Revier, Jagdausübungsberechtigter, Gesamtausmaß des Jagdgebietes sowie deren Aufteilung in Wald, Grünland, Gewässer und Flächen, auf denen die Jagd ruht, und besondere für den Abschuss bedeutsame Verhältnisse.



b. Wildschadenssituation (mit Ausnahme von Schäden durch Schwarzwild)

Hier ist eine allgemeine Beschreibung der Wildschadenssituation, die Anzahl der bekannt gewordenen Wildschadensfälle, die Gesamtsumme der ausbezahlten Entschädigungsbeträge, das Ausmaß der geschädigten Flächen, Kulturgattung, Art der Schädigung sowie die schädigende Wildart anzuführen.

c. Unterschrift des Verpächters und des Pächters

Die Unterschrift beider Vertragsparteien soll dazu führen, dass der Grundeigentümervertreter einerseits die Möglichkeit hat die Behörde von Wildschäden in Kenntnis zu setzen und der Jagdausübungsberechtigte andererseits damit einen höheren Abschussantrag begründen kann.

Die Unterfertigung der einzelnen Abschussanträge zeigt das Einverständnis beider Vertragsparteien über Höhe und Aufteilung des Antrages.

d. Abschussantrag

Der Abschussantrag hat den durchgeführten Abschuss sowie das gesamte Fallwild der letzten drei Jahre zu enthalten. Aus dem Durchschnitt dieser Angaben ergibt sich der neue Abschussantrag, wobei wesentliche Abweichungen unter den topographischen Daten anzuführen sind. Der Grund für solche Abweichungen kann in der Wildschadenssituation oder durch Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) liegen. Die Aufteilung der Gesamtsumme einer Wildart erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger Hegeringvereinbarungen gemäß den für jede Schalenwildart (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nachstehend angeführten Richtlinien.

Der revierübergreifende Abschussplan

Dieser jährlich zu erstellende Abschussplan dient vor allem der Bewirtschaftung jener Wildarten wie Rot- und Gamswild, die einen großen Lebensraum benötigen. Der Antrag erfolgt unter Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksjägermeister und Hegeringleiter, wobei Wilddichte und Altersklassenaufbau im gesamten Hegering bei der Festsetzung der Anzahl der insgesamt freigegebenen Wildstücke zu berücksichtigen sind. Beim Rotwild gilt als Faustregel, dass in Revieren unter etwa 1000 ha Rotwildlebensraum oder unter 30 Stück Rotwildabschuss Hirsche der AK I und Hirsche der AK II nur revierübergreifend verfügt werden sollten. Beim Gamswild sind Lebensraum (Wald- oder Gratgams), Tragfähigkeit und Altersstruktur jeweils gesondert zu betrachten.

Der Abschussplan für Auer- und Birkwild

Die vom Fachausschuss für Raufußhühner erlassenen Richtlinien sind eine verbindliche Grundlage der Abschussplanung für das Auer- und Birkwild.



Rehwild

Abschussplanung und Abschussgliederung

Durch die Abschussplanung soll ein Geschlechterverhältnis von 1 : 1 (Bock : Geiß) erreicht bzw. erhalten werden. Ist innerhalb des Wildstandes tatsächlich ein Geschlechterverhältnis von annähernd 1 : 1 gegeben, so ist der Abschuss jeweils zur Hälfte in männliche und zur Hälfte in weibliche Stücke aufzugliedern, wobei auch die entnommenen Kitze der jeweiligen Geschlechtergruppe zuzuzählen sind. Jahrelange Beobachtungen sowie die Auswertungen der Abschusslisten zeigen, dass stets $\frac{1}{3}$ Bockkitze und $\frac{2}{3}$ Geißkitze zur Strecke kommen. Das würde nachstehende empfohlene Abschussgliederung bedeuten:

Geschlechterverhältnis 1:1

Böcke 40 %

Geißen 30 %

Kitze 30 %

Beispiel: Abschuss 100 Stk. Rehwild

40 % Böcke = 40 Stk.

30 % Geißen = 30 Stk.

30 % Kitze = 10 Stk. männl./20 Stk. weibl.

Entnahme = 50 % männl. u. 50 % weibl.

In vielen Fällen wird das Geschlechterverhältnis jedoch zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben sein. Ist die Abweichung geringfügig so kann nachstehende Aufgliederung Verwendung finden:

Geschlechterverhältnis 1:1,5

Böcke 35 %

Geißen 30 %

Kitze 35 %

Beispiel: Abschuss 100 Stk. Rehwild

35 % Böcke = 35 Stk.

30 % Geißen = 30 Stk.

35 % Kitze = 12 Stk. männl./23 Stk. weibl.

Entnahme = 47 % männl. u. 53 % weibl.



Ist das Geschlechterverhältnis 1:1,5 oder noch geißenlastiger, so wird die Abschussgliederung in der Drittelparität empfohlen, wobei allfällige Rundungsdifferenzen stets dem weiblichen Wild zuzuschlagen sind.

Geschlechterverhältnis 1:1,5 und darüber	Beispiel: Abschuss 100 Stk. Rehwild
Böcke 33 %	35 % Böcke = 33 Stk.
Geißen 33 %	33 % Geißen = 34 Stk.
Kitze 33 %	<u>33 % Kitze = 11 Stk. männl./22 Stk. weibl.</u>
	Entnahme = 43 % männl. u. 56 % weibl.

Die Abschussplanung nach der Drittelparität ist die in Niederösterreich übliche Planungsmethode und wird auch vom Fachausschuss für Rehwild empfohlen.

Abschussgliederung der Rehböcke

Gemäß den Bestimmungen der Jagdverordnung sind Rehböcke in zwei Altersklassen zu unterteilen:

„Jährlinge“ und
„Ältere Böcke“

Wildbiologische Erkenntnisse zeigen, dass bei Rehwild auf Grund seiner kurzen Lebensdauer und der (im Gegensatz zu Rot- und Gamswild) geringen Sozialstruktur der Altersklassenaufbau weniger Bedeutung hat. Allerdings ist es ein legitimes Recht reife und alte Böcke ernten zu wollen. Daher sollte die Zielsetzung in der Altersklasse „Ältere Böcke“ ein Abschussanteil von annähernd einem Drittel fünfjähriger und älterer Böcke sein. Da der Hegewert kein gesetzliches Schonkriterium darstellt, kommt der Eigenverantwortlichkeit jedes Jagdleiters und jedes einzelnen Jägers wesentlich mehr Gewicht zu.

Eine sinnvolle Bejagung sollte nachstehende Streckenanteile ergeben:

40% „Jährlinge“ und
60% „Ältere Böcke“



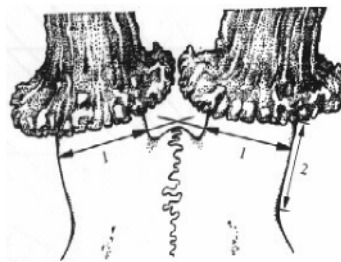
Altersklassenbewertung

Seit der Jagdgesetznovelle 1991 entfällt die Kiefernvorlage bei den Hageschauen. Um trotzdem den Anteil an Böcken, die fünf Jahre und älter sind, annähernd feststellen zu können, ist nachstehende Methode nach Prof. Dr. Habermehl anwendbar:

Alterschätzung beim Rehwild

Zieht man eine gedachte Linie waagrecht durch die Rosen und ergeben diese Linien zwischen den Rosen einen oben liegenden Schnittpunkt, so ist davon auszugehen, dass der Bock fünf Jahre oder älter ist.

In der Regel sind beim zweijährigen Bock die Rosen nach innen geneigt, beim 3–4-jährigen stehen sie horizontal und beim 5–6 Jahre alten Bock und darüber sind sie nach außen gerichtet. *nach Prof. Dr. Habermehl*





Rotwild

Ziel

Mit vorliegender Bejagungsrichtlinie soll ein gesunder, wirtschaftlich tragfähiger und nach Geschlecht sowie Alter naturnahe strukturierter Rotwildbestand erreicht bzw. erhalten werden. Dieses Ziel beinhaltet auch die Erreichung eines klimafitten Waldes als Teil eines intakten Rotwildlebensraumes.

Abschussplanung – Grundsätzliches

- Auf Grund der Lebensweise des Rotwildes führt nur eine großräumige Bejagungsplanung und -umsetzung zum Ziel. Es wird daher empfohlen, zumindest den Hegering oder noch größer zusammengefasste Lebensraumgemeinschaften als Planungseinheit zu verwenden. Aus dieser Ebene heraus können die Abschüsse dann auf die Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete heruntergebrochen werden.
 - Für Reviere mit einem jährlichen Rotwildabschuss von mind. 30 Stück bzw. ab etwa 1000 ha Rotwildlebensraum eignen sich revierbezogene Anträge für Hirsche der Klasse I und II. In anderen Revieren sollen insbesondere Hirsche der Klasse I und II vorwiegend anhand revierübergreifender Abschussanträge freigegeben werden.
 - Neben dem vergangenen Abschuss und dem Wildeinfluss sollen regelmäßige Zählungen bei den Rotwildfütterungen, aus denen sich Tendenzen bezüglich Wildstand und Geschlechterverhältnis erkennen lassen, Grundlage der Abschussplanung sein.
 - Durch die Abschussplanung soll ein natürliches Geschlechterverhältnis von nahe 1:1 (Hirsch:Tier) erhalten bleiben.
 - Durch die Abschussplanung soll eine naturnahe Altersstruktur (hohe, schlanke Alterspyramide) erhalten bleiben. Dies wird erreicht, indem die Bejagung das natürliche Sterblichkeitsmuster nachahmt. Das bedeutet:
 - Die höchste Sterblichkeit gibt es von Natur aus bei Nachwuchsstücken und bei der Jugend → diese sollen daher einen Großteil der Strecke ausmachen.
 - In der mittleren Altersklasse (vollreife „Leistungsträger“) gibt es von Natur aus sehr wenige Ausfälle → diese sollen daher nur zurückhaltend bejagt werden.
 - In der höheren Altersklasse (Senioren) steigt die natürliche Sterblichkeit wieder → hier erfolgt daher eine maßvolle Entnahme.
- Ob die Altersstruktur naturnahe ist, also auch mittelalte und alte Stücke ausreichend vorhanden sind, kann anhand der Strecke, insbesondere der Hirschabschüsse, und anhand der Wildzählungen beurteilt werden.



Abschussplanung – Gliederung des Abschusses

Die Abschussgliederung hängt von der festgestellten Ausgangssituation hinsichtlich Wildstand, Altersstruktur und Geschlechterverhältnis ab. An der Erhebung der Ausgangssituation wirken Jäger, Grundeigentümer und Behördenvertreter gemeinsam mit. Dazu dienen unter anderem die verschiedenen gesetzlichen und in dieser Richtlinie beschriebenen Instrumente und Gremien (Hegeschauen, Angaben zum Wildschaden im Zuge der Abschussplanung, Winterzählungen, Grünvorlageorgane etc.).

Bei naturnaher Altersstruktur, einem Geschlechterverhältnis nahe 1:1 und angemessenem Wildbestand:

Abschuss im Verhältnis von etwa 1:1:1 (Hirsche:Tiere:Kälber)

- 1/3 Hirsche, davon
 - ca. 20% Klasse I (10. Lebensjahr vollendet)
 - ca. 10% Klasse II (5. Lebensjahr vollendet und 10. Lebensjahr noch nicht vollendet)
 - ca. 70% Klasse III (5. Lebensjahr noch nicht vollendet)
- 1/3 Tiere (Empfehlung: mind. 60% Alttiere, max. 40% Schmaltiere)
- 1/3 Kälber

Bei einem Überhang an weiblichen Stücken oder zu hohem Wildbestand:

- Abschuss im Verhältnis von 1:1,5:1,5 (1 Hirsch, 3 St. Kahlwild) bis 1:2:2 (1 Hirsch, 4 Stk. Kahlwild). Erforderlichenfalls ein noch höherer Kahlwildanteil pro Hirsch.
- Gliederung des Hirschabschusses: ca. 20% Klasse I, ca. 10% Klasse II, ca. 70% Klasse III

Bei einem Überhang an männlichen Stücken:

- Regulierung durch Abschüsse in der Klasse III, bzw.
- individuelle Regelungen in Abstimmung mit der Behörde

Die Feststellung der Ausgangssituation, die entsprechende Abschussplanung und die Abschussdurchführung können als sich wiederholender Kreislauf gesehen werden. Weichen Abschussplan und durchgeführter Abschuss wiederholt deutlich voneinander ab, so funktioniert ein Teil des Kreislaufes nicht und die Einschätzung der Ausgangssituation, die Abschussplanung sowie die Abschussdurchführung sind erforderlichenfalls anzupassen, um das eingangs beschriebene Ziel zu erreichen.

Abschussdurchführung

Um das Wild gesund zu halten (ungestörte Äsungsaufnahme) und Wildschäden zu vermeiden, sind Jagdstrategien (Intervall-, Schwerpunktbejagung und Ruhezone) regional zu planen und anzuwenden. Der Einsatz dieser Strategien und eine störungsarme Bejagung erhalten vertrautes Wild und langfristigen Jagderfolg.

Der Abschuss hat so zu erfolgen, dass innerhalb eines Jahres zumindest die Abschussparität gegeben sein muss. Das bedeutet, dass auch vermehrt auf den Abschuss von Tieren und Kälbern zu achten ist. Im Sinne der



Weidgerechtigkeit ist es selbstverständlich, dass führende Tiere nur erlegt werden, wenn zuvor das Kalb erlegt wurde.

Wird in einem Jagdgebiet überwiegend männliches Wild zur Strecke gebracht, so kann die Behörde vom § 81 (4) Gebrauch machen und den Abschuss von Trophäenträgern bis zur Abschusserfüllung einer bestimmten Anzahl von weiblichen Stücken aussetzen.

Damit der Abschuss laut Gliederung im Abschussplan durchgeführt wird, kann der Hegering/die Hegegemeinschaft (sonstige Planungseinheit) Regeln und Anreize festlegen. Beispielsweise kann eine Bindung der Hirschabschüsse an den Kahlwildabschuss, eine Aufteilung der Hirsche anhand der Jagdgebietsfläche etc. erfolgen. Der Aufbau naturnaher Altersstrukturen kann dadurch unterstützt werden.

Beispiele wie folgt:

- Beispielsweise kann für die Erlegung eines Hirsches der Klasse II in einem Jagdgebiet die Erlegung einer bestimmten Anzahl an Kahlwild (im Vor- oder Nachhinein in der Jagdperiode) vorausgesetzt werden.
- Eine Mindestvoraussetzung für den Zugriff auf einen revierübergreifend verfügbaren Hirschabschuss kann beispielsweise die Erfüllung des revierbezogenen verfügbaren Kahlwildabschlusses sein.
- Erstellung eines Periodenplanes für die Hegegemeinschaft zur Planung der Abschüsse in den einzelnen Revieren innerhalb der Jagdperiode.

Abschussbewertung

Laut NÖ JVO § 26a dürfen nur jene Stücke erlegt werden, welche anhand ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, dass sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben. Die Kontrolle der Abschussdurchführung und Bewertung der erlegten Stücke kann folgendermaßen gewährleistet werden:

- Zur Kontrolle der Abschussdurchführung sind sämtliche erlegte Stücke und Fallwild in grünem Zustand einem „befugten Grünvorlageorgan“ vorzulegen, welcher diese durch einen Längsschnitt im linken Lauscher kennzeichnet. Die Grünvorlageorgane werden per Bezirksverordnung kundgemacht.
- Hirsche werden im Zuge der Hageschauen bewertet:
 1. Spießer, die keine Rosenbildung aufweisen, sind als einjährig (Schmalspießer) zu bewerten.
 2. Hirsche, deren M3 (6. und letzter Backenzahn) noch nicht vollständig entwickelt und keinerlei Abschleiß zeigen, sind der Altersklasse III zuzuordnen.
 3. Alle anderen Hirsche können mit dem vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde, mit Unterstützung des NÖ Landesjagdverbandes entwickelten PC-Programmes „Hirschalter“ bewertet werden. Das Programm kann unter der Internetadresse www.noejagdverband.at kostenlos heruntergeladen werden. Diesem leicht zu bedienenden Programm sind auch die geologischen Formationen Niederösterreich unterlegt, wodurch eine Genauigkeit gegenüber dem Zahnschliff von bis zu 95% gegeben ist.
 4. Sollte auch diese Bewertungsmethode nicht ausreichend sein, so kann beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, 1160 Wien, Savoyenstr. 1 ein Zahnschliff zur genauen



Altersbestimmung beantragt werden. Diese Variante ist die genaueste, allerdings sind rd. 10% der eingesendeten Kiefer nicht bewertbar. Der rechte Kieferast ist vom Bezirksjägermeister oder dem zuständigen Hegeringleiter einzusenden. Ist der Kiefer nicht bewertbar, so gilt das Ergebnis der Bewertungskommission. Wurde der Kiefer vom Erleger zum Zahnschliff eingesandt, so sind das Gutachten, die Trophäe inklusive Oberkiefer und der bewertete sowie der unbewertete Kiefer zur Kontrolle seiner Zugehörigkeit der Bewertungskommission oder der zuständigen Behörde vorzulegen und anzuerkennen. Anerkannt werden nur Gutachten, die vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie 1160 Wien erstellt wurden.

- Revierübergreifend verfügte Hirsche der Klasse I und II, tlw. auch 4-jährige Hirsche der Klasse III, werden in grünem Zustand von einer Grünbewertungskommission (z.B. ein Mitglied aus dem betroffenen Hegering, zwei Mitglieder aus anderen Hegeringen) anhand ihrer Zahnabnutzung (siehe Punkte 1–3 oben; Programm Hirschalter des NÖ Jagdverbandes) bewertet. Von der Bewertungskommission ist das Ergebnis schriftlich in zweifacher Ausfertigung festzuhalten, wobei ein Exemplar der Hegeringleiter erhält, die Zweitausfertigung verbleibt beim Erleger, zur Vorlage bei der Hegeschau. Die Bewertung durch die Grünbewertungskommission kann die Bewertung im Zuge der Hegeschau ersetzen.

Sanktionen

Jede Missachtung des Abschussplanes wird der Behörde spätestens im Anschluss an die Hegeschau gemeldet und laut NÖ Jagdgesetz geahndet.

Unabhängig davon kann es interne Sanktionen durch die Hegegemeinschaft geben. Zum Beispiel können bei Fehlabschüssen von der Hegegemeinschaft bzw. vom Hegering individuelle Wartezeiten bis zur nächsten Abschussfreigabe oder Einsparungen als Sanktion für das jeweilige Revier festgelegt werden.

Beispiel für hegeringinterne Sanktionen:

- Ein Hirsch der AK I ist im Abschussplan frei, ein Hirsch der AK II wird jedoch erlegt:
 - Der nächste freie Hirsch der AK II für das Revier wird eingespart.
 - Falls kein Hirsch der AK II mehr vorgesehen, wird der nächste Hirsch der AK I für das Revier eingespart.

Dem Wild verpflichtet!

Vorliegende Richtlinie soll eine wild- und praxisgerechte Bejagung des Rotwildes ermöglichen. Auf Basis einer für ganz NÖ geltenden Richtlinie wurde versucht, möglichst einfache, regional flexible Lösungen für die unterschiedlichen Ausgangssituationen zu erarbeiten. Die Richtlinie gibt dabei den Rahmen vor, innerhalb dem sich die Hegeringe/Bezirke bei der Umsetzung je nach vorliegenden Besonderheiten und Herausforderungen bewegen können. Auch dabei soll nach unserem Leitspruch „Dem Wild verpflichtet!“ gehandelt werden.



Gamswild

Abschussplanung und Abschussgliederung

Gemäß NÖ JVO wird das Gamswild in drei Altersklassen unterteilt:

Altersklasse III:

Böcke und Geißen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse II:

Böcke, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Geißen, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse I:

Böcke, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.

Geißen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Im Interesse der Erzielung eines biologisch naturnahe gegliederten Gamswildbestandes, wie auch unter Bedachtnahme der Notwendigkeit eines mancherorts reduzierenden Eingriffes, ist dem Kitzabschuss große Bedeutung beizumessen. In den meisten Lebensräumen wird der Gesamtabschuss zu je einem Drittel an Böcken, Geißen und Kitzen zu erfolgen haben.

Bei Geißen und Böcken sollte die Abschussgliederung nach Altersklassen annähernd wie folgt aussehen:

Altersklasse III: 40%

Altersklasse II: 20%

Altersklasse I: 40%

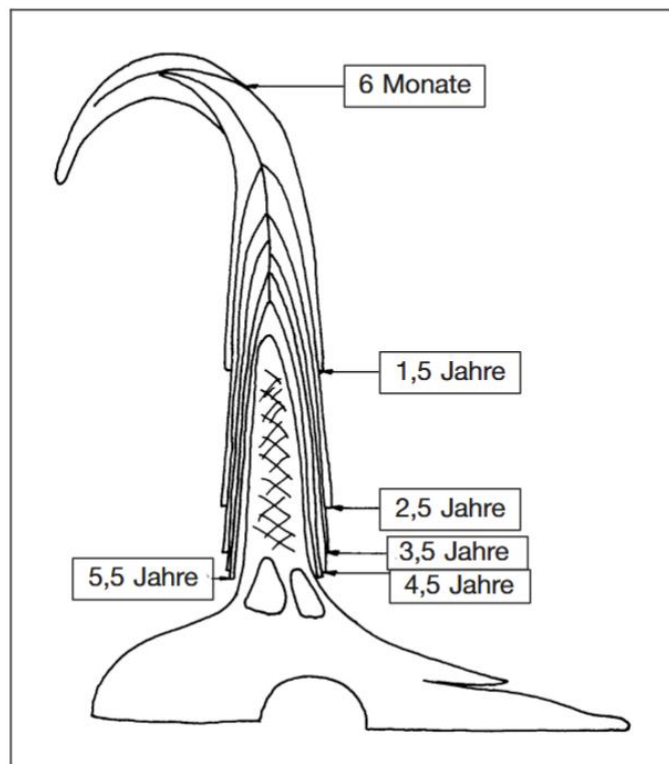
Leidet ein Jagdgebiet allerdings unter akutem Mangel an Gämsen der Altersklasse I, so ist die Altersklasse II zur Gänze zu schonen.



Altersbestimmung

Das Längen und Dickenwachstum der Gamskrucken ruht von Dezember bis März fast völlig. Dadurch werden Schichten gebildet, die äußerlich meist gut erkennbar sind und als Jahresringe bezeichnet werden. Im 2. Monat trägt das Kitz bereits kleine Hornkegel, die die künftige Kruckenspitze darstellen. Im 3. Monat hat das Kitz meist 15 bis 20 mm lange „Hörnchen“, die noch aufrecht nach oben zeigen. Mit 4 bis 5 Monaten erkennt man bereits etwa 25 bis 30 mm lange und leicht nach hinten gebogene Krucken. Mit 7 Monaten, also im Dezember des Setzjahres sind die Krucken 55–65 mm lang und leicht nach hinten gebogen, aber noch nicht gehakelt. In dieser Zeit wird der erste Jahresring (Kitzring) gesetzt. Das größte Längenwachstum der Krucken erfolgt im 2. und 3. Lebensjahr. Im 4. Lebensjahr macht der Zuwachs der Krucken noch ca. 10–15 mm aus, im 5. Lebensjahr nimmt das Wachstum gerade noch 5 mm zu, um dann vom 6. Lebensjahr an jährlich nur noch 1–2 mm (Millimeterringe) zu betragen. Die in den ersten 4 Lebensjahren sehr breite Kruckenbasis erfährt mit der Ausbildung der „Millimeterringe“ in der Regel eine signifikante Verengung, so dass sie wie eingeschnürt wirkt. Mit 5 Jahren „schließt“ sich die Krucke. Das ist ein wichtiges Merkmal, wenn die Erkennung der Jahresringe im Bereich von 3–5 Jahren wegen Verpechung problematisch erscheint.

Das Niederösterreichische Jagdgesetz spricht in der Altersklasseneinteilung von vollendeten Jahren. Da die Jahresringe beim Gamswild jeweils im Dezember gesetzt werden, also mit 6 Monaten, 1 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$ Jahren usw., ist jeweils ein Ring in Abzug zu bringen. Entweder der Kitzring oder der letzte am Kruckenende.





Muffelwild

Abschussplanung und Abschussgliederung

Gemäß NÖ Jagdverordnung sind Muffelwidder in zwei Altersklassen zu unterteilen und zwar:

Jugend:

Widder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ältere:

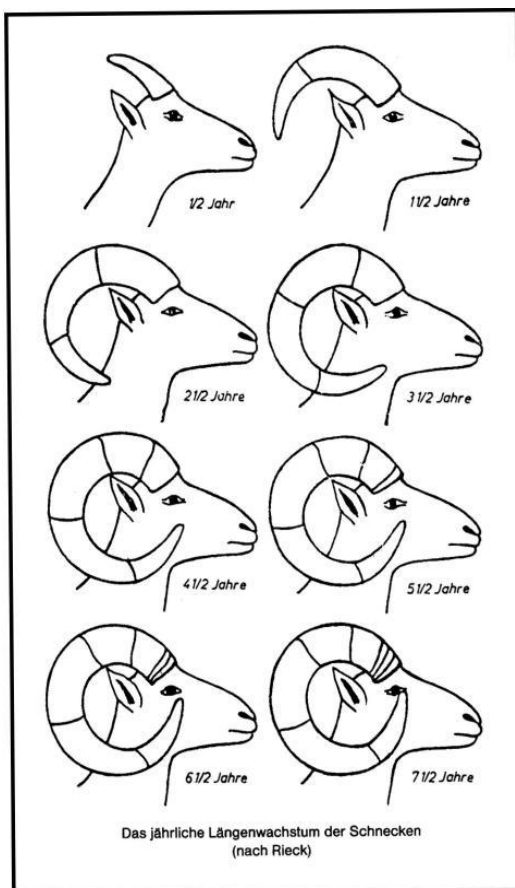
Widder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben.

Muffelwild kommt in Teilen Niederösterreichs in freier Wildbahn vor. Das natürliche Geschlechterverhältnis beträgt 1 : 1. Die Gliederung des Gesamtabschusses sollte bei einem derartigen Geschlechterverhältnis in Drittelparität erfolgen, wobei nachstehender Abschuss beim männlichen Wild empfehlenswert ist:

Jugend	60%
Ältere Widder	40%

Altersbestimmung

Das Niederösterreichische Jagdgesetz spricht in der Altersklasseneinteilung von vollendeten Jahren. Da die Jahreswülste beim Muffelwidder, wie beim Gamswild, mit 6 Monaten, 1 1/2, 2 1/2, 3 1/2 Jahren usw. gesetzt werden, ist jeweils ein Wulst in Abzug zu bringen. Entweder der Lammwulst oder der letzte am Schneckenende.





Damwild

Damwild kommt lokal im Bereich des Wald- und Weinviertels vor. Eine Abschussplanung und Abschussgliederung hat daher speziell auf die Vorkommensgebiete Bezug zu nehmen. Von einer generellen Empfehlung wird daher Abstand genommen. Gemäß NÖ JVO gilt eine Altersgliederung wie folgt:

Altersklasse III:

Damhirsche, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse II:

Damhirsche, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse I:

Damhirsche, die das 9. Lebensjahr vollendet haben.

Sikawild

Sikawild kommt lokal im Bereich der Donauauen und im Waldviertel vor. Eine Abschussplanung und Abschussgliederung hat daher speziell auf die Vorkommensgebiete Bezug zu nehmen. Von einer generellen Empfehlung wird daher Abstand genommen. Gemäß NÖ JVO gilt eine Altersgliederung wie folgt:

Altersklasse III:

Sikahirsche, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse II:

Sikahirsche, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersklasse I:

Sikahirsche, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.



Abschussdurchführung, Abschussliste

Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes

§ 84 Abschussliste

(1) Der Jagdausübungsberechtigte muß eine Abschußliste führen und dafür die von der Landesregierung bestimmten Formulare verwenden. Dies gilt nicht für Wildgehege.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat

- die einzelnen Abschüsse und die gefallenen Wildstücke des Schalenwildes unverzüglich und
- die anderen erlegten oder gefallenen Wildstücke in einer Gesamtsumme spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde und
- jeden unbeabsichtigten Fang und jede unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde in die Abschußliste einzutragen.

(3) Die Abschußliste muß während des Jagdjahres beim Jagdausübungsberechtigten aufliegen. Wohnt der Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem das Jagdgebiet liegt, muß die Abschußliste beim Jagdaufseher liegen. Wohnt auch der Jagdaufseher außerhalb des Verwaltungsbezirkes, muß die Abschußliste bei einem Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten liegen. Dieser Bevollmächtigte muß im Verwaltungsbezirk des Jagdgebietes wohnen. Der Jagdausübungsberechtigte muß Name und Wohnort des Bevollmächtigten bekanntgeben, und zwar

- der Bezirksverwaltungsbehörde,
- bei Pachtjagden dem Verpächter und
- bei Genossenschaftsjagden dem Obmann des Jagdausschusses.

Gibt der Jagdausübungsberechtigte innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festgesetzten Frist keinen Bevollmächtigten bekannt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bevollmächtigten zu bestellen.

(4) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen in die Abschußliste jederzeit einsehen.

(5) Die Abschußliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und ein Ausdruck davon, der der Drucksorte nach § 86 Abs. 1 entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund der Eintragungen in der Abschußliste den Erhaltungszustand des Wildes, sowie die Fälle des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten zu überwachen.



Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung

§ 26a Durchführung des Abschusses

(1) Bei der Durchführung des Abschusses dürfen nur jene Stücke erlegt werden, die auf Grund ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, daß sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben.

(2) (entfällt durch LGBI. Nr. 32/2024)

(3) Abs. 1 gilt nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten und Wildgehegen.

§ 26b Abschussliste

Die Abschussliste ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noegv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Die Abschussliste kann auch EDVunterstützt erstellt werden, wenn sie inhaltlich dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noegv.at) zur Verfügung gestellten Formblatt entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält. Eine Ausfertigung der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Der von der Behörde verfügte Abschuss ist betreffend jener Trophäenträger, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ein Höchstabschuss. Für noch nicht zweijährige Trophäenträger sowie für weibliches Wild (außer Gamsgeißen) und Nachwuchsstücke ist er bei revierbezogenen Abschussplänen ein Mindestabschuss und muss erfüllt werden. Ergibt sich innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer des revierbezogenen Abschussplanes die Notwendigkeit, den Abschuss zu erhöhen, so ist von der im § 83 NÖJG festgesetzten Möglichkeit des Überschießens von weiblichem Wild, Nachwuchsstücken und noch nicht zweijährigen Trophäenträgern Gebrauch zu machen. Damit ist auch eine, vom Abschussplan unabhängige, kurzfristige Bestandsregulierung möglich.

Bei weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen), Nachwuchsstücken und noch nicht zwei jährigen Trophäenträgern kann vom Überschießen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn zumindest ein Stück der jeweiligen Altersklasse oder des jeweiligen Geschlechts revierbezogen für das betreffende Jagdjahr verfügt ist. Bei revierbezogen verfükten Abschussplänen für Trophäenträger kann anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschuss in der jüngsten Altersklasse erfolgen. Weicht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern ab, ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.

Der Abschuss selbst hat sich grundsätzlich auf das gesamte Jagdgebiet zu erstrecken, kann sich aber, z. B. aus waldbaulichen Gründen, schwerpunktmäßig auch auf Teile davon beschränken. Um Wild möglichst wenig zu beunruhigen, sollte vermehrt von der Möglichkeit der Intervallbejagung Gebrauch gemacht werden. Dabei wechselt sich absolute Jagdruhephasen mit kurzen, intensiven Jagdzeiten ab. Weitere Empfehlungen zur Abschussdurchführung sind bei der jeweiligen Wildart angeführt.



Inhalte der Abschussliste

a. Topographische Daten

Bezirk, Hegering, Revier und den Jagdausübungsberechtigten

b. Begründung der Nichteinhaltung der Abschussverfügung

Jede Abweichung zum verfügbaren Abschuss ist in der Abschussliste zu begründen. Gründe für die Nichterfüllung können Naturkatastrophen (Hochwasser), nachweisliche dauerhafte Störung des Jagdbetriebes oder andere Einflussfaktoren sein.

c. Unterschrift

Die Abschussliste ist ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) zu unterfertigen. Eine Unterschrift durch andere Personen wie Jagdaufseher etc. ist nicht statthaft.

d. Einlageblätter

Für jede Wildart ist ein eigenes Einlageblatt bzw. mehrere fortlaufende Blätter zu erstellen, auf denen Hegering und Jagdgebiet anzuführen sind. Die Nummer beginnt bei jeder Wildart mit der Ziffer 1 und ist fortlaufend zu führen. Pro Zeile ist nur ein erlegtes oder aufgefundenes Wildstück einzutragen. Bei Fallwild ist die Eintragung in der jeweiligen Spalte einzuringeln (bei EDV-mäßiger Erfassung erfolgt eine graue Hinterlegung der Zahl) und in der Spalte Bemerkungen die Ursache mit „KFZ“ oder „Sonstige“ festzuhalten. In der Rubrik „Name des Erlegers“ ist der Name jener Person einzutragen, die das Wildstück erlegt hat.

Der Name des Erlegers hat aus Datenschutzgründen bei der zweiten Ausfertigung zu entfallen. Alle Spalten sind zu summieren und fortzuschreiben. Jede Blattsumme gilt als Übertrag. Das Summieren jedes Blattes einzeln ist unzulässig.



Möglichkeiten der Abschusslistenführung

Das rechtlich korrekte Führen von Abschusslisten sieht drei Varianten vor:

1. Zu bevorzugen ist das Führen der Abschusslisten durch die Internetapplikation „JIS-Online“, bei der jeder Jagd Ausübungsberechtigte einen kostenlosen, passwortgeschützten Zugang erhält. Neben den unter 2. dargestellten Vorteilen bietet dieses Programm weitere Auswertungen und entspricht einer persönlichen Revierkartei. Die Abschussliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres in JIS-Online einzutragen und ein Ausdruck davon, der der Drucksorte nach § 86 Abs. 1 entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Es wird daher empfohlen, die Abschussliste von vornherein in JIS-Online zu führen, da die Daten ohnehin zur Abgabe der Abschussliste dort erfasst werden müssen.
2. Vorläufiges Führen der Abschussliste in Papierform mittels handgeschriebener Einträge. Formulare bestehend aus Mantelbogen und Einlageblättern sind bei den Bezirkshauptmannschaften (Magistraten) oder auf der Homepage der NÖ Landesregierung erhältlich.
3. Vorläufiges Führen der Abschusslisten in elektronischer Form, durch Verwendung der unter der Internetadresse https://www.noel.gv.at/noel/Jagd-Fischerei/Abschussliste-Muster_Web.pdf herunterladbaren Formulare. Diese Anwendung hat den Vorteil, dass eine Überprüfung der Eingaben erfolgt, das Fallwild durch graue Unterlegungen gekennzeichnet wird und auch automatisch Summen gebildet werden.

Hegeschau

Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes

§ 85 Hegeschau

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des NÖ Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anordnen. Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§§ 4, 8) und die Jagd Ausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Erleger trophäenträgerender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung taugliche Teile des Wildkörpers zur



Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und die Teile des Wildkörpers während des laufenden und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Besitzt der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen. Trophäen von Fallwildstücken im Sinne des ersten Satzes sind vom Jagdausübungsberechtigten zur Hegeschau vorzulegen.

(3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuß nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den NÖ Landesjagdverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadenssituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Auf das in Wildgehegen gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung

§ 27 Hegeschaubereich

Die öffentliche Hegeschau wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Verwaltungsbezirk oder nur für Teile desselben (Hegeringe) angeordnet. In dem Hegeschaubereich sind Jagdgebiete mit gleichartigen jagdlichen Verhältnissen einzubeziehen, sodaß eine entsprechende Übersicht und Beurteilungsmöglichkeit gewährleistet ist.

§ 27a Trophäen

(1) Bei der Hegeschau sind vom Erleger, bei Fallwildstücken vom Jagdausübungsberechtigten, die Trophäen der der Abschußplanung unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – für den in der Verordnung festgesetzten Zeitraum vorzulegen. Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist die Trophäe in ungekapptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen. Bei Geweihträgern – ausgenommen Rehböcke – sind auch die linken Unterkieferäste vorzulegen. Zu diesem Zweck haben die Erleger bzw. Jagdausübungsberechtigten diese Trophäen und Unterkieferäste während des Erlegungsjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(2) Bei Fallwildstücken gelten die Vorlagepflichten des Abs. 1 nur insoweit, als die dort genannten Trophäen und Unterkieferäste vorhanden sind.

(3) Die Trophäen sind von den Erlegern bzw. Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.



§ 27b Durchführung

- (1) Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten. Der NÖ Landesjagdverband kann mit der Durchführung den Bezirksjägermeister und die Hegeringleiter betrauen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§ 4 NÖ JG) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.
- (2) Die Kennzeichnung durch Anbohren aller vorgelegter Trophäen ist auf der Rückseite des linken Rosenstockes bzw. Stirnzapfens und auf der Außenseite der Unterkiefer unterhalb der Zahnreihe vorzunehmen.
- (3) Die Trophäenbeurteilung und -kennzeichnung erfolgt vor der Eröffnung der Hegeschau. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben einen Bericht über die Beurteilung zu erstatten.
- (4) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuß nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Hegeschaubereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.
- (5) Die Zuordnung zu der jeweiligen Altersklasse ist am Trophäenanhänger zu vermerken.
- (6) Über das Ergebnis der Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Abschußverfügung und der Einhaltung der Geschlechtergruppen und Altersklassen innerhalb der einzelnen Jagdgebiete und des gesamten Hegeschaubereiches ist im Rahmen der Hegeschau zu berichten.
- (7) Die Wildschadenssituation ist hinsichtlich Ausmaß, Ursachen, Entwicklung und Vermeidung ebenfalls zu besprechen.
- (8) Die Rückgabe der Trophäen und Unterkiefer erfolgt nach Schluß der Hegeschau.

§ 28 Verbringung der Trophäe ins Ausland

Besitzt der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen. Das Beurteilungsergebnis und die Verbringung der Trophäe ins Ausland sind auf dem Trophäenanhänger zu vermerken, und dieser ist bei der Hegeschau anstelle der Trophäe vom Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen.



Umsetzung und Ablauf der Hegeschau

a. Organisatorische Voraussetzungen

Hegeschaubereiche sind der Zusammenschluss von Jagdgebieten mit möglichst gleichartigen jagdlichen Verhältnissen, sodass eine entsprechende Übersicht und Beurteilungsmöglichkeit gewährleistet ist.

b. Rechtliche Basis

Im NÖ Jagdgesetz (§ 85) und in der NÖ Jagdverordnung (§ 27, 27a, 27b, und 28) ist der rechtliche Rahmen der Hegeschau festgelegt.

Die Hegeschau wird üblicherweise auf Antrag der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung angeordnet. Sie wird vom NÖ Landesjagdverband veranstaltet, wobei der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiter mit der Durchführung betraut sind. Die Hegeschau ist öffentlich zugänglich. Die Jagdberechtigten (Grundeigentümer) und die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Form – Anschlag der Verordnung an den Gemeindetafeln und Verlautbarung im Amtsblatt bzw. Österreichs Weidwerk – einzuladen.

Die Erleger von trophäentragenden Wildstücken haben die Trophäen bei der zuständigen Hegeschau vorzulegen. Die Trophäen sind von den Erlegern mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

c. Datenfluss

- Die Bezirksverwaltungsbehörde übergibt unmittelbar nach dem 15. 1. die Zweitausfertigung der Abschusslisten dem Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle).
- In Zusammenwirken des BJM, der HRL und der Streckenbeurteiler ist zeitgerecht vor den Hegeschauen (jedenfalls bis 31. 1.) eine Abschusslistenkontrolle im Vergleich mit den genehmigten Abschussplänen vorzunehmen. Im Zuge dieser Kontrolle werden erforderlichenfalls Abschussdaten im JIS-2003 Bezirksstellenprogramm erfasst. Der Ausdruck der Abschussevidenz- und Beurteilungsblätter pro Wildart sind die Grundlage für die Streckenbeurteiler und werden im Zuge der Hegeschauen durch diese korrigiert. Eine anschließende Berichtigung der Abschusslisten erfolgt im JIS-2003 Bezirksgeschäftsstellenprogramm durch den BJM oder einem von ihm Bevollmächtigten. Je einen Ausdruck der korrigierten Abschussevidenz- und Beurteilungsblätter, unter Anführung allfälliger Verstöße gegen das NÖ JG und die NÖ JVO erhält die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) und der zuständige HRL.
- Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Datenerfassung und allfälliger Korrekturen ausschließlich durch die Bezirksgeschäftsstellen. Die erfassten Daten sind jeweils am 31. 1., am 31. 3. und am 30. 4. mittels Datentransfer an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Bei allfälligen Änderungen danach



(Berufungen, Bescheidkorrekturen etc.) ist ein weiterer Datentransfer durchzuführen. Durch die Landesgeschäftsstelle des NÖLJV erfolgt ein Datentransfer an das Land Niederösterreich und ermöglicht den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten Dateneinsicht.

d. Formulare

- Abschussplan, Abschussliste und Anschlussbogen zur Abschussliste (erhältlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im Internet oder mittels JIS-Online)
- Abschussevidenz- und Beurteilungsblatt (Ausdruck aus dem JIS-2003 Bezirksgeschäftsstellenprogramm)
- Graphiktabellen über die Abschlusssdurchführung, durch JIS-Online sowie Auswertungen durch die Landesgeschäftsstelle des NÖ LJV
- Die Revierkartei ist im JIS-Online Programm integriert.

e. Streckenüberprüfung

- Überprüfender Vergleich zwischen Beurteilungsergebnis der vorgelegten Trophäen und den Abschusslisteneinträgen
- Überprüfender Vergleich zwischen verfügbarem Abschuss laut Abschussplan und Beurteilungsergebnis der vorgelegten Trophäen sowie Abschusszahlen bei weiblichem Wild und Nachwuchsstücken laut Abschlussevidenzliste
- Auf korrekte Ausfüllung der Trophäenanhänger und auf entsprechende Trophäenbehandlung ist zu achten!

f. Zahlenmäßige Erfassung im Abschlussevidenz- und Beurteilungsblatt nach

- Geschlechterverhältnis inkl. Nachwuchsstücke – männlich : weiblich
- Altersklassen
- Abschlusserfüllung
- Fallwild

g. Revierbezogene und hegeringbezogene Anmerkungen zu

- Herunterschießen
- Überschießen
- Differenzen zwischen Abschussplan, Abschussliste und Streckenbeurteilung
- Gesamtbeurteilung mit Vermerk über eklatante Abweichungen
- Die Kennzeichnung aller vorgelegten Trophäen ist auf der Rückseite des linken Rosenstockes (bzw. Stirnzapfens) und auf der Rückseite der vorgelegten Unterkiefer unterhalb der Zahnreihe vorzunehmen.



h. Trophäenwand

Die Trophäenpräsentation sollte so erfolgen, dass ein guter Überblick über die einzelnen Reviere und den gesamten Hegeschaubereich gewährleistet ist.

i. Grafische Darstellung:

Ein rascher und informativer Überblick betreffend Abschusserfüllung nach Gesamtabschuss, Geschlechtergruppen und Altersklassen lässt sich durch grafische Darstellungen erzielen.

j. Evidenthaltung:

Die Evidenthaltung der Hegeschauergebnisse erfolgt neben dem Abschussevidenz- und Beurteilungsblatt durch das JIS-2003 Bezirksgeschäftsstellenprogramm.

k. Mündlicher Hegeschaubericht:

Der NÖ Landesjagdverband bestimmt als Veranstalter der Hegeschau die Redner bei der Berichterstattung. Anfragen von allgemeinem Interesse sollten diskutiert werden, breit angelegte Diskussionen erscheinen auf Grund der vielerorts großen Teilnehmerkreise als nicht zielführend. Persönliche Anfragen sollten daher vorrangig im Einzelgespräch beantwortet werden.

Ein Mitglied der Streckenbeurteilungskommission oder der Hegeringleiter oder der Bezirksjägermeister haben einen mündlichen Bericht im Rahmen der öffentlich zugängigen Hegeschau zu erstatten. Eine Vorbesprechung zwischen Streckenbeurteiler und Berichterstatter ist vorzunehmen. Im Bericht sind ganz allgemein das Beurteilungsergebnis und die Wildschadenssituation zu besprechen. Darüber hinaus sind Fehlabschüsse bekannt zu geben.

l. Abschussplanbesprechung – Abschussplanung:

Die Konsequenzen aus der Hegeschau sind bei der Abschussplanbesprechung bzw. konkreten Abschussplanung im geschlossenen Personenkreis (der Jagdausübungsberechtigte und Grundeigentümervertreter) zu ziehen. Hierbei soll das Ergebnis der Hegeschau im Detail diskutiert werden. Als Basis für die Abschussplanerstellung dient das Ergebnis der Hegeschau (und nicht die allenfalls falschen Angaben in der Abschussliste) bzw. der durchgeführte Abschuss der letzten drei Jahre sowie die Wildschadenssituation.

Eine gut organisierte Hegeschau führt neben dem Erfahrungsaustausch zu einem informativen Überblick über die Bejagung im abgelaufenen Jagdjahr. Deren Ergebnis stellt neben der Wildschadenssituation das wesentlichste Entscheidungskriterium für Abschussplanerstellung und Abschussverfügung durch die Behörde dar.



Bewertungskommissionen

Eine Bewertungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei zumindest eines aus einem anderen Hegering stammen muss. Die Teilnahme an einem Strecken- und Trophäenbewerterseminar des NÖ Landesjagdverbandes ist Voraussetzung für die Bestellung, die unter Abstimmung mit dem Hegeringleiter durch den Bezirksjägermeister erfolgt. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Bewertungskommission ist zur Objektivität verpflichtet. Bei Hirschbewertungen mit dem Programm Hirschalter wird jene Abbildung eingegeben, für die von der Bewertungskommission mehrheitlich entschieden wird.

(1) Kommission zur Bewertung im grünen Zustand

Die Aufgabe dieser Kommission ist die Altersklassenzuordnung von Stücken, die revierübergreifend verfügt wurden. Zweck dieser Bewertung ist die Feststellung, inwieweit der gemeinsame Pool einer Abschussgemeinschaft ausgeschöpft ist. Diese Kommission sollte tunlichst aus den gleichen Mitgliedern bestehen wie jene bei der Hegeschau, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Sie ist unmittelbar nach der Erlegung eines gemeinsam verfügt Stücker einzuberufen. Die Bewertung durch die Grünkommission kann die Bewertung im Zuge der Hegeschau ersetzen.

(2) Kommission der Bewertung und Streckenbeurteilung bei den Hegeschauen

Diese Kommission hat die erlegten Trophäenträger der jeweiligen Altersklasse zuzuordnen. Sie stellt Unter- und Überschreitungen des Abschusses und die Aufteilung des Geschlechterverhältnisses sowie Verfehlungen gemäß des NÖ Landesjagdgesetzes und der NÖ Jagdverordnung fest. Über die Ergebnisse ist in der Hegeschau vom Bezirksjägermeister, dem Hegeringleiter oder dem Sprecher der Bewertungskommission Bericht zu erstatten. Allfällige Verstöße gegen das NÖ JG und die NÖ JVO sind in den Abschussevidenz- und Beurteilungsblättern unter der Rubrik „Anmerkungen“ zu dokumentieren und der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) zu übermitteln

Dem Wild verpflichtet!

Allen Jägerinnen und Jägern, die sich mit der verantwortungsvollen Anwendung dieser Richtlinie befassen, gilt unser aufrichtiger Weidmannsdank. Bei der Umsetzung sämtlicher beschriebenen Schritte dieses Dokuments soll stets nach unserem Leitspruch „Dem Wild verpflichtet!“ gehandelt werden.

